S t e l l e n a u s s c h r e i b u n g

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 31.10.1956 geltenden Fassung werden von der

Österreichische Gesundheitskasse,
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen,
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer Salzburg

die Stelle für einen

Facharzt/Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
Dr. med. dent. und Zahnärzte

mit dem Berufssitz und der Ordinationsstätte

ZB44: Bezirk Elisabeth-Vorstadt

mit **Vertragsbeginn ab 01.01.2027** ausgeschrieben

Die schriftliche Bewerbung muss bei der Landeszahnärztekammer Salzburg, Rochusgasse 4, 5020 Salzburg, bis

31.10.2026

einlangen.

Die sich bewerbenden Ärzte müssen die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (bzw. Dr. med. dent, Zahnarzt) in Österreich erfüllen.

Männliche Bewerber werden nach Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes, sofern Verpflichtung besteht, berücksichtigt.

Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen (Original oder beglaubigte Kopie/bei ordentlichen Mitgliedern der Landeszahnärztekammer für Salzburg ist die Vorlage von Kopien ausreichend):

1. Lebenslauf
2. Doktordiplom
3. Anerkennungsdekret zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Dr. med. dent. (spätestens zum Zeitpunkt der Invertragnahme)
4. Für den Fall, dass der Bewerber noch nicht in die Ärzteliste der Österreichischen Zahnärztekammer eingetragen ist:

a) Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis
b) Nachweis der Vertrauenswürdigkeit durch eine Strafregisterbescheinigung oder eine vergleichbare Bescheinigung, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt.

5. Nachweis der Niederlassungsmöglichkeit (Adresse des künftigen Ordinationssitzes).

Bewerber können den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit und der gesundheitlichen Eignung auch durch von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigungen (§12 Abs.3 und 4 Zahnärztegesetz 2006) erbringen.

Die unter 4. a) und b) genannten Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein und sind, soferne sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, auch in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Die Landeszahnärztekammer erstattet ihren Besetzungsvorschlag gem. § 5 Abs. 1 Gesamtvertrag. Die für die Reihung erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind mit den übrigen Bewerbungsunterlagen an die Landeszahnärztekammer Salzburg zu übersenden.

Die Österreichische Gesundheitskasse ist an den Reihungsvorschlag nicht gebunden und berechtigt, einen begründeten Gegenvorschlag zu erstatten.

Die Berufung als Vertragsarzt erfolgt unter der weiteren Voraussetzung ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache durch den Abschluss eines Einzelvertrages zwischen den vorher angeführten Krankenversicherungsträgern und dem sich bewerbenden Arzt.

Die Rechte und Pflichten des in Vertrag genommenen Arztes und seine Honorierung sind im Gesamtvertrag, sowie der Honorarordnung geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

für die: Österreichische Gesundheitskasse	für die: Landeszahnärztekammer Salzburg
Mag. Ines Staufer Abteilungsleiterin	DDr. Martin Hönlinger eh Präsident